



Sonderveröffentlichung

AMTSBLATT

FÜR DIE STADT REMSCHEID

14. Jahrgang	Ausgegeben am 19. November 2009	Nummer 26
---------------------	---------------------------------	------------------

Nr.	Datum	Titel	Seite
09/160	19.11.2009	Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Remscheid am 07.02.2009	2
09/161	19.11.2009	Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Remscheid am 07.02.2010	3
09/162	30.10.2009	Widerspruchsrecht und Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung	7
09/163	30.10.2009	Ausgabe der Lohnsteuerkarten	8

Impressum

Herausgeber:

Stadt Remscheid
Die Oberbürgermeisterin
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

Verantwortlich: Sven Wiertz

Erscheinungsweise: monatlich

Bestellungen, Adressenänderungen und Nachsendungen:

Stadt Remscheid
Büro der Oberbürgermeisterin
- Repräsentation -
Theodor-Heuss-Platz 1
42853 Remscheid

E-Mail: remscheid@str.de

Telefon: (0 21 91) 16 - 37 65

Der Abonnementpreis

beträgt bei Postbezug jährlich 30,00 EURO (Preis enthält keine Mehrwertsteuer).
Einzelexemplare sind unter anderem in allen öffentlichen Dienststellen kostenlos erhältlich.

Druck:

Druckerei der Stadt Remscheid, Theodor-Heuss-Platz 1, 42853 Remscheid

Internet: <http://www.remscheid.de>

Amtliche Bekanntmachung

09/160

Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Remscheid am 07.02.2009

Aufforderung zur Einreichung von Wahlvorschlägen

Nach § 9 Absatz 1 der Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsausschuss in Verbindung mit § 3, Punkt 5 der Kommunalwahlordnung fordere ich hiermit dazu auf, Vorschläge für die Wahl zum Integrationsausschuss einzureichen.

Frist für die Einreichung von Wahlvorschlägen

Die Wahlvorschläge sind einzureichen bis zum 48. Tage vor der Wahl, 15:00 Uhr,

das ist der 21. Dezember 2009, 15.00 Uhr.

Einzureichen sind die Wahlvorschläge bei den Beauftragten des Wahlleiters der Stadt Remscheid im Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung,
Wahlamt,
Elberfelder Straße 36,
Zimmer 110,
Postanschrift: Die Oberbürgermeisterin, Wahlamt, 42849 Remscheid.

Die Wahlvorschläge sind nach Möglichkeit so frühzeitig vor dem Einreichungstermin abzugeben, dass etwaige Mängel, die die Gültigkeit der Wahlvorschläge berühren, rechtzeitig behoben werden können.

Wahlgebiet

Das Wahlgebiet ist die kreisfreie Stadt Remscheid. Für jeden Stadtbezirk wird mindestens ein Stimmbezirk gebildet. Jeder Wahlberechtigte erhält eine Wahlbenachrichtigungskarte, auf der das für ihn eingerichtete Wahllokal verzeichnet ist.

Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Remscheid.

Wahlvorschläge

1. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listenvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerber sind.
2. Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Wahlbewerber dürfen nur für einen Wahlvorschlag kandidieren.
3. Jeder Listenvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt (§ 15 Abs. 2 KWahlG) und die Benennung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
4. Der Wahlvorschlag muss in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
5. Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
6. Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen ungültig.

Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Die Vorschläge von im Rat vertretenen Parteien und Gruppierungen bedürfen der Unterstützungsunterschriften nicht.

7. In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
8. Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.

Vordrucke

Die notwendigen Vordrucke für die Wahlvorschläge sind im Wahlamt Remscheid, Elberfelder Straße 36, Zimmer 110, kostenfrei erhältlich. Hier erhalten Sie auch weitere Auskünfte zur Einreichung von Wahlvorschlägen (Telefon: (0 21 91) 16 – 39 84, E-Mail: Ordnungsamt@str.de).

Zulassung der Wahlvorschläge

Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor. Über die Zulassung der Wahlvorschläge entscheidet der Wahlausschuss spätestens am 33. Tage vor der Wahl, das ist der 05. Januar 2010. Zu der Sitzung werden die Vertrauenspersonen der Wahlvorschläge eingeladen. Ort, Zeit und Gegenstand der Verhandlung des Wahlausschusses werden noch bekannt gegeben.

Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter mit den unter dem Punkt Wahlvorschläge in Abs. 4 genannten Merkmalen vereinfacht bekannt gemacht. Statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben.

Gesetzliche Bestimmungen

Auf die weiteren Regelungen in der Wahlordnung für den Integrationsausschuss, sowie in den §§ 15 bis 20 Kommunalwahlgesetz und die entsprechenden Bestimmungen der Kommunalwahlordnung und der Gemeindeordnung (§ 27) in der zur Zeit gültigen Fassung weise ich besonders hin.

Remscheid, den 19. November 2009
Die Wahlleiterin
In Vertretung
gez. Mast-Weisz

09/161

Wahlordnung für die Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Remscheid am 07.02.2010

Aufgrund der §§ 7 und 27 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NRW 1994 S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.06.2009 (GV NRW 2009 S. 380) hat der Rat der Stadt Remscheid in seiner Sitzung am 12. November 2009 folgende Wahlordnung zum Integrationsausschuss beschlossen:

§ 1 Geltungsbereich/Zuständigkeit

- (1) Das Wahlgebiet umfasst das Stadtgebiet Remscheid. Für jeden Stadtbezirk wird mindestens ein Stimmbezirk gebildet.
- (2) Die Vorbereitung und Durchführung der Wahl obliegt dem Hauptverwaltungsbeamten

§ 2 Wahlorgane

Wahlorgane sind

- der Hauptverwaltungsbeamte als Wahlleiter
- der Vertreter des Hauptverwaltungsbeamten als stellvertretender Wahlleiter
- der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlausschuss

- für jeden Stimmbezirk der Wahlvorsteher und der Wahlvorstand.
- für die Briefwahl der Briefwahlvorsteher und der Briefwahlvorstand

§ 3 Wahlausschuss

- (1) Der Wahlausschuss besteht aus dem Wahlleiter oder seinem Stellvertreter als Vorsitzendem und einer Anzahl von Mitgliedern nach § 2 Kommunalwahlgesetz (KWahlG).
- (2) Der Wahlausschuss entscheidet über die Zulassung von Wahlvorschlägen (§ 9) bis zum 33. Tag vor der Wahl. Ferner stellt er das Wahlergebnis fest.

§ 4 Wahlvorstand und ehrenamtliche Tätigkeit

- (1) Der Wahlvorstand besteht aus dem Wahlvorsteher, dem stellvertretenden Wahlvorsteher und drei bis sechs Beisitzern. Der Hauptverwaltungsbeamte beruft die Mitglieder des Wahlvorstandes. Dem Wahlvorstand können neben den Wahlberechtigten auch Bürger sowie Mitarbeiter der Stadt Remscheid angehören.
- (2) Der Wahlvorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Wahlvorstehers den Ausschlag.
- (3) Die Mitglieder der Wahlvorstände üben eine ehrenamtliche Tätigkeit aus.

§ 5 Wahlberechtigung

- (1) Wahlberechtigt sind mit Ausnahme der in § 6 bezeichneten Personen alle Ausländer, die am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sind,
 2. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Remscheid ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.
- (2) Der Besitz eines Aufenthaltstitels nach § 4 des Aufenthaltsgesetzes gilt regelmäßig als Nachweis des rechtmäßigen Aufenthaltes.
- (3) Wahlberechtigt sind auch Deutsche, wenn die deutsche Staatsangehörigkeit gemäß § 3 Absatz 1 Nummer 2, 3, 4, 4a und 5 des Staatsangehörigkeitsgesetzes frühestens fünf Jahre vor dem Tag der Wahl erworben worden ist, wenn sie am Wahltag
 1. 16 Jahre alt sind,
 2. sich seit mindestens einem Jahr rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten und
 3. mindestens seit dem 16. Tag vor der Wahl in Remscheid ihre Wohnung, bei mehreren Wohnungen die Hauptwohnung, haben.

§ 6 Wahlrechtsausschluss

Nicht wahlberechtigt sind

1. Ausländer,
 - a) auf die das Aufenthaltsgesetz nach seinem § 1 Absatz 2, Nummer 2 und 3 keine Anwendung findet,
 - b) die Asylbewerber sind,
2. Deutsche, die nicht von § 27 Absatz 3 Satz 1 Nummer 2 der Gemeindeordnung erfasst sind.

§ 7 Wählbarkeit

Wählbar sind mit Vollendung des 18. Lebensjahres alle Wahlberechtigten sowie alle Bürger der Stadt Remscheid.

§ 8 Wahltag

- (1) Der Wahltag ist Sonntag, der 07. Februar 2010.
- (2) Die Wahlzeit dauert von 8.00 Uhr bis 18.00 Uhr.

§ 9 Wahlvorschläge

- (1) Der Wahlleiter fordert spätestens am 80. Tage vor der Wahl zur Einreichung von Wahlvorschlägen durch vereinfachte Bekanntmachung auf. Wahlvorschläge können von Gruppen von Wahlberechtigten (Listen-

wahlvorschläge) oder von einzelnen Wahlberechtigten sowie Bürgern (Einzelbewerber) eingereicht werden. Jeder Wahlvorschlagsberechtigte kann nur einen Wahlvorschlag einreichen. Wahlvorschläge dürfen nur von Wahlberechtigten unterstützt werden, die nicht Wahlbewerber sind.

- (2) Als Wahlbewerber kann jeder Wahlberechtigte sowie jeder Bürger der Gemeinde benannt werden, sofern er seine Zustimmung schriftlich erteilt hat; die Zustimmung ist unwiderruflich. Wahlbewerber dürfen nur für einen Wahlvorschlag kandidieren.
- (3) Jeder Listenwahlvorschlag muss von der Leitung der den Wahlvorschlag einreichenden Gruppe unterzeichnet sein und die Erklärung enthalten, dass sie einen nach demokratischen Grundsätzen gewählten Vorstand besitzt (§ 15 Abs. 2 KWahlG) und die Benennung der Bewerber nach demokratischen Grundsätzen erfolgt ist.
- (4) Der Wahlvorschlag muss in lateinischer Schrift Vornamen und Familiennamen, die Staatsangehörigkeit(en), das Geburtsdatum, den Beruf oder Stand und die Anschrift der Hauptwohnung des Wahlbewerbers enthalten.
- (5) Jeder Wahlvorschlag muss als „Listenwahlvorschlag“ oder als „Einzelbewerber“ gekennzeichnet und mit einer Bezeichnung des Wahlvorschlages versehen sein. Fehlt diese, tritt ersatzweise der Name des ersten Bewerbers an die Stelle der Wahlvorschlagsbezeichnung.
- (6) Der Wahlvorschlag muss von mindestens 20 Wahlberechtigten unterstützt sein. Unterschriften sind eigenhändig und handschriftlich abzugeben. Jeder Wahlberechtigte darf mit seiner Unterschrift nur einen Wahlvorschlag unterstützen. Mehrfachunterstützungen für verschiedene Wahlvorschläge sind bei allen Wahlvorschlägen unzulässig. Die Unterzeichner müssen in Block- oder Maschinenschrift in lateinischen Buchstaben Vornamen und Familiennamen, Geburtsdatum und Anschrift der Hauptwohnung angeben.

Die Vorschläge von im Rat vertretenen Parteien bedürfen der Unterstützungsunterschriften nicht.

- (7) In jedem Wahlvorschlag sollen eine Vertrauensperson und eine stellvertretende Vertrauensperson bezeichnet sein. Fehlt diese Bezeichnung, so gilt die Person, die als erste unterzeichnet hat, als Vertrauensperson, und diejenige, die als zweite unterzeichnet hat, als stellvertretende Vertrauensperson.
- (8) Für die Wahlvorschläge und die Unterstützungsunterschriften sind Formblätter zu verwenden, die das Wahlamt bereithält.
- (9) Wahlvorschläge können bis zum 48. Tag vor der Wahl, 15.00 Uhr, bei dem Wahlleiter eingereicht werden. Der Wahlleiter prüft die Wahlvorschläge und legt sie dem Wahlausschuss zur Entscheidung vor (§3). Die zugelassenen Wahlvorschläge werden von dem Wahlleiter mit den in Abs. 4 genannten Merkmalen vereinfacht bekannt gemacht. Statt des Tages der Geburt ist jedoch nur das Geburtsjahr des Bewerbers anzugeben.

§ 10 Stimmzettel

Die Einzelbewerber werden mit Namen und Vornamen in den Stimmzettel aufgenommen. Die Listenwahlvorschläge werden mit der Bezeichnung des Wahlvorschlages sowie der Kurzbezeichnung aufgenommen. Zusätzlich werden Name und Vorname der ersten drei auf der Liste genannten Bewerber aufgeführt.

Die Wahlvorschläge erscheinen in der Reihenfolge des Eingangs der vollständigen Unterlagen bei dem Wahlleiter auf dem Stimmzettel.

§ 11 Wählerverzeichnis

- (1) Für jeden Stimmbezirk wird ein Wählerverzeichnis geführt.
- (2) In das Wählerverzeichnis werden alle in § 5 Abs. 1 genannten Personen eingetragen, bei denen am 35. Tag vor der Wahl feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Die Wahlberechtigten erhalten eine Wahlbenachrichtigung bis zum 19. Tag vor der Wahl.
- (3) Nach § 5 Abs. 3 wahlberechtigte Deutsche sind auf Antrag in das Wählerverzeichnis einzutragen. Der Antrag ist schriftlich bis spätestens zum 12. Tag vor der Wahl bei dem Wahlleiter zu stellen. Der Antrag muss Familiennamen, Vornamen, Geburtsdatum und Geburtsort enthalten und persönlich und handschriftlich unterzeichnet sein. Gleichzeitig ist ein Nachweis über die Wahlberechtigung zu führen.

- (4) Die Wahlberechtigten sind im Wählerverzeichnis mit Familien- und Vornamen, Geburtsdatum und Anschrift aufgeführt. Das Wählerverzeichnis wird alphabetisch nach Wahlberechtigten angelegt.
- (5) Jeder Wahlberechtigte hat das Recht, vom 20. bis zum 16. Tag vor der Wahl, während der allgemeinen Öffnungszeiten des Wahlamtes, die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu seiner Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten zu prüfen. Termin und Ort der Auslegung werden bis zum 23. Tag vor der Wahl öffentlich bekannt gemacht.
- (6) Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann bis zum Ende der Auslegungsfrist einen Antrag auf Änderung des Wählerverzeichnisses stellen. Bis zum Ende der Auslegungsfrist ist der Einspruch möglich, der schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Wahlleiter einzulegen ist.
- (7) Über Einsprüche gegen das Wählerverzeichnis entscheidet der Wahlleiter endgültig. Die Entscheidung schließt die Erhebung eines Einspruchs im Wahlprüfungsverfahren nicht aus. Der Wahlleiter hat bis zum 10. Tage vor der Wahl seine Entscheidung über den Einspruch gegen die Richtigkeit des Wählerverzeichnisses bekannt zu geben.
- (8) Das Wählerverzeichnis wird am 2. Tage vor der Wahl, 12.00 Uhr, abgeschlossen

§ 12 Durchführung der Wahl

- (1) Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis des Stimmbezirks, in dem die Person wahlberechtigt ist, eingetragen ist oder einen Wahlschein hat.
- (2) Ein Wahlberechtigter, der in das Wählerverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Wahlschein.
- (3) Inhaber eines Wahlscheins können in jedem Stimmbezirk des Wahlgebietes oder durch Briefwahl wählen.
- (4) Jeder Wähler hat eine Stimme.
- (5) Auf Verlangen hat er sich gegenüber dem Wahlvorstand über seine Person auszuweisen.

§ 13 Feststellung des Wahlergebnisses und der Sitzverteilung

- (1) Der Wahlausschuss stellt nach vorangegangener Prüfung aller Wahlunterschriften auf Vollständigkeit und Ordnungsmäßigkeit durch den Wahlleiter unverzüglich nach der Wahl das Wahlergebnis und die Sitzverteilung nach den Grundsätzen der Verhältniswahl (Verfahren Hare/Niemeyer) fest. Er ist dabei an die Entscheidungen der Wahlvorstände gebunden, jedoch berechtigt, Rechenfehler zu berichtigen.

Entfallen bei der Sitzverteilung auf einen Vorschlag mehr Sitze, als Bewerber benannt sind, bleiben diese Sitze unbesetzt. Werden Sitze nach Zahlenbruchteilen vergeben, so entscheidet bei gleichen Zahlenbruchteilen das von dem Wahlleiter in der Wahlausschusssitzung zu ziehende Los.

- (2) Der Wahlleiter macht das Ergebnis unverzüglich öffentlich bekannt, benachrichtigt die gewählten Bewerber und deren persönliche Vertreter durch Zustellung und fordert sie schriftlich auf, binnen einer Woche zu erklären, ob sie die Wahl annehmen.
- (3) Die gewählten Ausschussmitglieder sollen persönliche Vertreter haben. Persönliche Vertreter sind die nicht mit Sitz ausgestatteten Mitglieder einer Liste in der Reihenfolge, die sich aus dem Listenwahlvorschlag ergibt. Ist einer dieser persönlichen Vertreter an der Vertretung gehindert oder hat die Liste weniger Vertreter als gewählte Ausschussmitglieder, sind die anderen Vertreter in der Reihenfolge ihres Listenplatzes vertretungsberechtigt.
Im übrigen gilt § 13 Abs. 1 Satz 3.

§ 14 Wahlprüfung

- (1) Wird gegen die Gültigkeit der Wahl Einspruch erhoben, so entscheidet der für die Kommunalwahlen gebildete Wahlprüfungsausschuss über den Einspruch. Eine Prüfung von Amts wegen erfolgt nicht.
- (2) Ein Einspruch kann von jedem Wahlberechtigten sowie von allen Bürgern binnen eines Monats nach Bekanntmachung des Wahlergebnisses bei dem Wahlleiter erhoben werden. Die Entscheidung über den Einspruch ist binnen eines Monats nach Ablauf der Frist zu treffen.

§ 15 Geltung des Kommunalwahlgesetzes

Soweit diese Wahlordnung keine besonderen Regelungen enthält, gelten die Vorschriften des Kommunalwahlgesetzes in der jeweils gültigen Fassung entsprechend.

§ 16 Amtssprache

Die Amtssprache ist deutsch.

§ 17 Inkrafttreten

Die vorstehende Wahlordnung zur Durchführung der Wahl zum Integrationsausschuss der Stadt Remscheid ist auf Grundlage des § 27 Gemeindeordnung Nordrhein-Westfalen in der Sitzung des Rates der Stadt Remscheid am 12. November 2009 beschlossen worden und tritt am Tage nach der Veröffentlichung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Wahlordnung für die Wahl zum Ausschuss für Migrationsfragen der Stadt Remscheid vom 15.06.2004 außer Kraft.

Es wird darauf hingewiesen, dass nach § 7 Abs. 6 GO NW eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Wahlordnung ist nicht ordnungsgemäß bekannt gemacht worden
- c) der Oberbürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Remscheid, 19. November 2009

gez. Wilding
Oberbürgermeisterin

09/162

Widerspruchsrecht und Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung

Gemäß § 35 Abs. 6 Satz 2 sowie § 34 Abs. 1b Satz 5 des Meldegesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (MG NW) in der zur Zeit geltenden Fassung weist die Meldebehörde auf das Widerspruchsrecht sowie auf das Erfordernis der Einwilligung zur Datenübermittlung in nachfolgenden Fällen hin.

1. Melderegisterauskünfte an Parteien, Wählergruppen und andere Träger von Wahlvorschlägen (§ 35 Abs. 1 und 2 MG NW)

Die Meldebehörde darf Parteien, Wählergruppen und anderen Trägern von Wahlvorschlägen im Zusammenhang mit Parlaments- und Kommunalwahlen oder unmittelbaren Wahlen von Bürgermeisterinnen und Bürgermeistern sowie Landrätinnen und Landräten in den sechs der Wahl vorangehenden Monaten Auskunft aus dem Melderegister über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften von Gruppen von Wahlberechtigten erteilen.

Im Zusammenhang mit Volksbegehren und Volksentscheiden sowie mit Bürgerentscheiden dürfen derartige Auskünfte den Antragstellern und Parteien erteilt werden.

Die Betroffenen haben das Recht, der Weitergabe ihrer Daten zu widersprechen.

2. Melderegisterauskunft über das Internet (§ 34 Abs. 1b MG NW)

Einfache Melderegisterauskünfte können im Wege des automatisierten Abrufs über das Internet erteilt werden, wenn der Antrag in der amtlich vorgeschriebenen Form gestellt worden ist, der Antragsteller den Betroffenen mit Vor- und Familiennamen sowie mindestens zwei weiteren gespeicherten Daten bezeichnet hat und die Identität des Betroffenen durch einen automatisierten Abgleich der im Antrag angegebenen mit den im Melderegister gespeicherten Daten des Betroffenen eindeutig festgestellt worden ist.

Ein Abruf ist nicht zulässig, wenn der Betroffene dieser Form der Auskunftserteilung widersprochen hat.

3. Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen (§ 35 Abs. 3 MG NW)

Die Meldebehörde darf Mitgliedern parlamentarischer und kommunaler Vertretungskörperschaften sowie Presse und Rundfunk eine Melderegisterauskunft über Alters- und Ehejubiläen von Einwohnern erteilen. Hierfür ist die Einwilligung der Betroffenen erforderlich.

4. Melderegisterauskunft an Adressbuchverlage (§ 35 Abs. 4 MG NW)

Zum Zweck der Veröffentlichung in gedruckten Adressbüchern darf Adressbuchverlagen Auskunft über Vor- und Familiennamen, Doktorgrad und Anschriften sämtlicher Einwohner erteilt werden, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.

Die Übermittlung der Daten ist nur zulässig, sofern die Betroffenen zuvor schriftlich eingewilligt haben.

Der Widerspruch gegen und die Einwilligung in eine Datenweitergabe können jederzeit bei nachstehend genannten Dienststellen erfolgen. Auch eine bereits erteilte Einwilligung kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden.

■ **Bürgerservice**, Elberfelder Straße 36, 42853 Remscheid

Öffnungszeiten:

montags und mittwochs	von 07.30 Uhr bis 13.00 Uhr
dienstags	von 07.30 Uhr bis 17.30 Uhr
donnerstags	von 07.30 Uhr bis 16.00 Uhr
freitags	von 07.30 Uhr bis 12.00 Uhr

■ **Bürgerbüro Lüttringhausen**, Kreuzbergstr. 15, 42899 Remscheid

Öffnungszeiten:

montags bis freitags	von 08.15 Uhr bis 12.15 Uhr
zusätzlich montags und donnerstags	von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr

Remscheid, 30.10.2009
 Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
 gez. Beckmann

09/163

Ausgabe der Lohnsteuerkarten

Hiermit gebe ich bekannt, dass die allgemeine Ausgabe der Lohnsteuerkarten für das Jahr 2010 beendet ist.

Allen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern, die am 20. September 2009 mit ihrem Hauptwohnsitz in Remscheid gemeldet waren, jedoch bisher noch keine Lohnsteuerkarte für das Jahr 2010 erhalten haben, kann nun auf Antrag eine Lohnsteuerkarte ausgestellt werden.

Verlorene, unbrauchbar gewordene oder zerstörte Lohnsteuerkarten werden gegen eine Gebühr von 5,- EUR ersetzt.

Remscheid, 30.10.2009
 Fachdienst Bürger, Sicherheit und Ordnung
 gez. Beckmann